

merte das die Widersacher des Vertriebenen, dass sie ihm sofort einen Nachfolger gaben und, als dieser bald darauf starb, abermals 'in sua malitia perdurantes' den Bischofsthuhl besetzten. Bricius dagegen, so berichtet Gregor, 'kam nach Rom, erzählte alles dem Papste, was er erduldet hatte, wohnte beim Stuhle der heiligen Apostel, sang dort unablässig die Messe und beweinte alles, was er gegen den Heiligen Gottes gefehlt hatte'¹ — und das that er sechs lange Jahre hindurch; denn erst im siebenten Jahre kehrte er zurück, und obwohl versehen 'cum auctoritate papae illius', verdankte er seine Wiederaufnahme doch nur, wie es scheint, dem Umstande, dass der Bischof von Tours gerade bei seiner Ankunft gestorben war².

Mag nun diese Erzählung richtig sein oder nicht, so viel ist mit Sicherheit aus ihr zu entnehmen, dass Gregor von Tours in der Zeit seines Vorgängers Bricius — er gehört dem Ende des vierten und der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts an — einen Machtspruch des Römischen Bischofs für eine gallische Kirche nicht als verbindlich hinstellen konnte oder wollte.

Das zweite hier anzuführende Beispiel³ gehört in eine Zeit, welche nur zwei oder drei Jahrzehnte vor dem Papstthum des ersten Gregor liegt⁴.

Die Bischöfe Salunius von Embrun und Sagittarius von Gap, so erzählt Gregor von Tours (V, 20), waren von einer in Lyon zusammenberufenen Synode ihrer bischöflichen Würde entkleidet worden. Beschwerde führend gingen sie ihren König Guntram an und erlangten von ihm die Erlaubnis, nach Rom zu ziehen, um vom Papste die Aufhebung ihrer Verurtheilung zu erwirken. Der Papst — Johann III. war es — verfügte in der That in seinem an den König gerichteten Schreiben, dass Salunius und Sagittarius wieder in ihrer bischöflichen Würde herzustellen seien, und König Guntram gab dieser Weisung Folge. 'Dies ist der einzige bei Gregor vorkommende Fall', bemerkt W. von Giesebrecht dazu⁵, 'dass von der Entscheidung einer Synode an den römischen Papst appelliert wird; dass diese Berufung durch den König geht und durch ihn auch nur die Entscheidung des Papstes zur Geltung kommt, geht aus der Erzählung selbst hervor. Als die Bischöfe später durch eine zweite Synode abgesetzt wurden, ist deshalb

1) W. v. Giesebrecht, Zehn Bücher fränkischer Geschichte I², 46.

2) Vgl. Loening I, 464.

3) Sonst haben wir nur noch Angaben, welche der Heiligkeit der ewigen Stadt, der Wunderkraft ihrer Apostelgräber gelten, wenn z. B. (VI, 6 und X, 1) Geistliche nach Rom gesandt werden, um Reliquien zu holen.

4) Loening handelt davon II, 84. 85.

5) A. a. O. I², 257 Anm.